

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Veranstaltungsräume im Palast Hohenems

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
 2. Begriffsdefinitionen
 3. Vertragsabschluss, Anzahlung
 4. Vertragsgegenstand, Zustand der Veranstaltungsräume
 5. Untervermietung, Weitergabe
 6. Übergabe, Vertragsdauer
 7. Entgelt, Aufrechnungsverbot
 8. Versicherungen
 9. Behördliche Bewilligungen
 10. Informationspflicht
 11. Veranstaltungsdurchführung
 12. Rücktritt durch den Vertragspartner, Stornogebühr
 13. Rücktritt durch Franz Clemens Waldburg-Zeil
 14. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund
 15. Benützungsbedingungen
 16. Haftung des Vertragspartners
 17. Haftung des Franz Clemens Waldburg-Zeil
 18. Datenschutz
 19. Sonstige Bestimmungen
-

1. Geltungsbereich

- 1.1** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Franz Clemens Waldburg-Zeil abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die befristete mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen im Palast Hohenems zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art.
- 1.2** Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Franz Clemens Waldburg-Zeil.
- 1.3** Franz Clemens Waldburg-Zeil stellt nur die Veranstaltungsräume im Palast Hohenems zur Verfügung und ist selbst nicht Veranstalter.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1** "Vertragspartner": Jede natürliche oder juristische Person, die mit Franz Clemens Waldburg-Zeil einen Vertrag abschließt.
- 2.2** "Veranstalter": Jede natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen im Palast Hohenems durchführt.
- 2.3** "Vertrag": Jeder mit Franz Clemens Waldburg-Zeil abgeschlossene Vertrag betreffend die befristete mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen im Palast Hohenems.
- 2.4** "Veranstaltungsräume": Die im Palast Hohenems für Veranstaltungen vorgesehenen Räumlichkeiten und Flächen samt dem darin enthaltenen Inventar und den Einrichtungsgegenständen. Dazu gehören:
 - 2.4.1** Erdgeschoss: Toiletten, Arkaden und Innenhof;
 - 2.4.2** Erster Stock: Rittersaal (mit Künstlergarderobe "Kabinett"), Kaiserzimmer, Blauer Salon, Gelber Salon, Blanckenstein Turmzimmer, Turmzimmer-WC mit Vorraum, Gang/Galerie;
 - 2.4.2** Der gesamte zweite Stock.

3. Vertragsabschluss, Anzahlung

- 3.1** Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme der Reservierung des Vertragspartners durch Franz Clemens Waldburg-Zeil zustande.
- 3.2** Ist der Vertragspartner nicht selbst Veranstalter oder schaltet der Vertragspartner einen Dritten (zum Beispiel einen gewerblichen Vermittler oder eine Agentur) ein, so haftet der Vertragspartner gemeinsam mit dem Dritten zur ungeteilten Hand. Der Vertragspartner hat in diesem Fall eine Erklärung des Veranstalters oder des Dritten vorzulegen, worin sich diese verpflichten, die vereinbarten und gesetzlichen Pflichten sowie die Haftungen gegenüber Franz Clemens Waldburg-Zeil gemeinsam mit dem Vertragspartner zur ungeteilten Hand zu übernehmen.
- 3.3** Franz Clemens Waldburg-Zeil ist berechtigt, den Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. Die Anzahlung hat binnen der von Franz Clemens Waldburg-Zeil bekannt gegebenen Frist zu erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Einlangen auf dem von Franz Clemens Waldburg-Zeil bekannt gegebenen Bankkonto maßgeblich ist. In diesem Fall kommt der Vertrag mit der Leistung der vereinbarten Anzahlung zustande. Die Anzahlung gilt als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.
- 3.4** Angebote von Franz Clemens Waldburg-Zeil sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Mündlich oder schriftlich beantragte Terminvormerkungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss.

4. Vertragsgegenstand, Zustand der Veranstaltungsräume

- 4.1** Die Veranstaltungsräume werden im Umfang der getroffenen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung anderer Räumlichkeiten und Flächen ist ausdrücklich untersagt. Bei Nichtbeachtung werden dem Vertragspartner ein angemessenes Benützungsentgelt und die entstandenen Mehrkosten verrechnet.
- 4.2** Der Vertragspartner hat den Inhalt der geplanten Veranstaltung (Veranstaltungsart) im Vertrag anzugeben. Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt ausschließlich zur Durchführung der angegebenen Veranstaltungsart. Änderungen der Veranstaltungsart bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Franz Clemens Waldburg-Zeil.
- 4.3** Die Veranstaltungsräume werden in dem baulichen Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Änderungen an den Veranstaltungsräumen dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der Vertragspartner verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen und eine allfällige Wertminderung zu tragen.

- 4.4** Zu beachten ist, dass es sich beim Palast Hohenems um ein historisches Gebäude handelt. Der Bau ist denkmalgeschützt und daher weder alters- noch behindertengerecht ausgestattet.

5. Untervermietung, Weitergabe

- 5.1** Ohne schriftliche Zustimmung von Franz Clemens Waldburg-Zeil ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Veranstaltungsräume entgeltlich oder unentgeltlich teilweise oder zur Gänze unterzuvermieten oder auf sonstige Weise an Dritte zu überlassen. Dem Vertragspartner ist es auch verboten, ohne schriftliche Zustimmung von Franz Clemens Waldburg-Zeil, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder auf sonstige Art weiterzugeben. Davon ausgenommen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung für einzelne Personen.
- 5.2** Für den Fall einer erteilten schriftlichen Zustimmung zur Untervermietung oder Weitergabe haftet der Vertragspartner gegenüber Franz Clemens Waldburg-Zeil gemeinsam mit dem Dritten zur ungeteilten Hand. Der Vertragspartner hat in diesem Fall eine Erklärung des Dritten einzuholen, worin sich dieser verpflichtet, die vereinbarten und gesetzlichen Pflichten sowie Haftungen gegenüber Franz Clemens Waldburg-Zeil gemeinsam mit dem Vertragspartner zur ungeteilten Hand zu übernehmen.

6. Übergabe, Vertragsdauer

- 6.1** Der Zeitpunkt der Übergabe sowie die konkrete Vertragsdauer (Veranstaltungsdauer) sind zwischen dem Vertragspartner und Franz Clemens Waldburg-Zeil einvernehmlich schriftlich festzulegen.
- 6.2** Der Vertragspartner hat mit Veranstaltungsende noch innerhalb des Mietzeitraumes für den Abbau und Abtransport aller von ihm oder den von ihm beauftragten Dritten in die Veranstaltungsräume eingebrachten Gegenstände zu sorgen. Sofern der Abbau und Abtransport nicht ohne Verzug erfolgt, kann Franz Clemens Waldburg-Zeil den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners durchführen oder durchführen lassen.

7. Entgelt, Aufrechnungsverbot

- 7.1** Die Höhe des Entgeltes für die Überlassung der Veranstaltungsräume wird nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifen des Palast Hohenems (Tarif Firmenkunden oder Tarif Privatkunden) berechnet. Zusätzliche, in den Tarifen nicht enthaltene Leistungen werden in der Endabrechnung berücksichtigt und verrechnet.
- 7.2** Das Entgelt ist binnen zehn Tagen ab Rechnungslegung auf das von Franz Clemens Waldburg-Zeil bekannt gegebene Bankkonto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Einlangen auf dem Bankkonto von Franz Clemens Waldburg-Zeil maßgeblich ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart.
- 7.3** Im Falle der Säumnis haftet der Vertragspartner gegenüber Franz Clemens Waldburg-Zeil für alle durch die verspätete Entgeltzahlung verursachten notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, sowie für die notwendigen Kosten zweckentsprechender behördlicher und gerichtlicher Rechtsverfolgung.
- 7.4** Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Forderungen des Entgeltes aus dem abgeschlossenen Vertrag eigene Geldforderungen aufrechnungsweise einzuwenden, sofern die Geldforderungen des Vertragspartners nicht im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Franz Clemens Waldburg-Zeil stehen und (kumulativ) gerichtlich festgestellt oder von Franz Clemens Waldburg-Zeil anerkannt sind. Der Verzicht des Vertragspartners gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Franz Clemens Waldburg-Zeil.

8. Versicherungen

- 8.1** Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die geplante Veranstaltung auf eigene Kosten geeignete Versicherungen (Sach- und Personenversicherung, Haftpflichtversicherung, Veranstalterversicherung et cetera) abzuschließen und die Versicherungspolizzen auf Verlangen von Franz Clemens Waldburg-Zeil vorzulegen.
- 8.2** Über Verlangen von Franz Clemens Waldburg-Zeil hat der Vertragspartner eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer Kautions oder einer Bankgarantie zu erlegen. Franz Clemens Waldburg-Zeil ist berechtigt, Forderungen gegen den Vertragspartner sowohl aus Entgeltrückständen als auch wegen Schäden an den Veranstaltungsräumen aus der Kautions oder der Bankgarantie abzudecken.

9. Behördliche Bewilligungen

- 9.1** Sofern für die Durchführung der Veranstaltung behördliche Bewilligungen notwendig sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, dass für Franz Clemens Waldburg-Zeil daraus kein Aufwand entsteht. Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen zum Schutz der Jugend, des Tabakgesetzes sowie die Regelungen über die Sperrstunden in den Veranstaltungsräumen. Für Verlängerungen der gesetzlichen Sperrstunde hat der Vertragspartner rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist auf Verlangen von Franz Clemens Waldburg-Zeil schriftlich durch Vorlage der Bewilligung nachzuweisen.

10. Informationspflicht

- 10.1** Der Ablauf der Veranstaltung und die beabsichtigte Raumgestaltung sind Franz Clemens Waldburg-Zeil spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekanntzugeben und mit diesem abzustimmen. Insbesondere sind Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie etwa die Durchführung von Aufbauarbeiten, Proben sowie die Organisation des Abbaus mit Franz Clemens Waldburg-Zeil abzustimmen. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.

11. Veranstaltungsdurchführung

- 11.1** Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Der Vertragspartner hat während der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend und durchgehend telefonisch erreichbar ist.
- 11.2** Die Sicherheit während der Veranstaltung obliegt dem Vertragspartner. Er hat alle für die Veranstaltungsart erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Sicherheitspersonal, Einlasskontrollen et cetera) selbst zu treffen und die veranstaltungsbehördlichen Vorschriften sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Brandschutzvorschriften, alle gewerblichen und ortspolizeilichen Vorschriften, sowie die Benützungsbedingungen (Punkt 15.) einzuhalten. Ist für die geplante Veranstaltung die Anwesenheit von Feuerwehr und/oder Rettung notwendig, hat dies der Vertragspartner auf seine Kosten selbst zu veranlassen.
- 11.3** Der Vertragspartner hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Besucherzahl die vertraglich oder behördlich festgelegten

Höchstgrenzen nicht übersteigt.

11.4 Die Veranstaltung darf weder dem Ansehen von Franz Clemens Waldburg-Zeil noch der Sicherheit des Hauses schaden. Untersagt sind insbesondere anstößige Veranstaltungen und solche, die gegen die guten Sitten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder gegen gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen verstoßen. Das Personal von Franz Clemens Waldburg-Zeil ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe von Missständen anzuordnen. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

11.5 Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen sowie die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorschriften berechtigen Franz Clemens Waldburg-Zeil, den sofortigen Abbruch der Veranstaltung zu veranlassen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Hieraus stehen dem Vertragspartner gegen Franz Clemens Waldburg-Zeil keinerlei Entgeltminderungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer zu.

12. Rücktritt durch den Vertragspartner, Stornogebühr

12.1 Bis spätestens vier Monate vor der geplanten Veranstaltung kann der Vertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners aufgelöst werden.

12.2 Außerhalb des unter Punkt 12.1 bezeichneten Zeitraums ist der Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

12.2.1 bis vier Monate vor der geplanten Veranstaltung 50 % des vereinbarten Gesamtentgelts;

12.2.2 ab zwei Monaten vor der geplanten Veranstaltung 100 % des vereinbarten Gesamtentgelts.

13. Rücktritt durch Franz Clemens Waldburg-Zeil

13.1 Bis spätestens sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung kann der Vertrag durch Franz Clemens Waldburg-Zeil durch einseitige Erklärung ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

14. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

14.1 Franz Clemens Waldburg-Zeil ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung – auch noch während der Veranstaltung – aus wichtigen Gründen aufzulösen, insbesondere wenn

14.1.1 der Vertragspartner mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist im Rückstand ist, oder einen eventuell eingeräumten Zahlungsaufschub nicht einhält;

14.1.2 der Vertragspartner den Vertrag unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen (zum Beispiel des Veranstalters oder der Veranstaltungsart) abgeschlossen hat;

14.1.3 die Veranstaltung oder damit zusammenhängende Vorbereitungsmaßnahmen gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Beeinträchtigung des Ansehens von Franz Clemens Waldburg-Zeil zu befürchten ist;

14.1.4 der Vertragspartner die Veranstaltungsräume einem Dritten ganz oder teilweise unbefugt überlässt;

14.1.5 der Vertragspartner gegen behördliche Auflagen verstößt;

14.1.6 der Vertragspartner den Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen, Anzeigen oder Genehmigungen nicht erbringt;

14.1.7 der Vertragspartner seiner Pflicht auf eigene Kosten geeignete Versicherungen abzuschließen und die Versicherungspolizzen auf Verlangen vorzulegen nicht nachkommt oder die vereinbarte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erlegt oder

14.1.8 die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zum Beispiel Brand, Unwetter, behördliche Verfügungen) oder sonstiger, außerhalb des Verantwortungsbereichs von Franz Clemens Waldburg-Zeil liegender Umstände unmöglich wird.

14.2 Werden solche Gründe so spät bekannt, dass eine anderweitige Vermietung der Veranstaltungsräume unmöglich oder unzumutbar wird, wird das gesamte vereinbarte Entgelt zur Zahlung fällig.

14.3 Dem Vertragspartner erwachsen in diesen Fällen keinerlei Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer gegenüber Franz Clemens Waldburg-Zeil.

15. Benützungsbedingungen

15.1 Sämtliche zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräume sind widmungsgemäß, fachmännisch und pfleglich, unter Berücksichtigung und Schonung der historischen Substanz des Palast Hohenems zu behandeln. Der Vertragspartner hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Beschädigungen zu verhindern.

15.2 Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Vertretern von Franz Clemens Waldburg-Zeil ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist Franz Clemens Waldburg-Zeil ein vom Vertragspartner ermächtigter Veranstaltungsvertreter bekannt zu geben.

15.3 Das Freihalten von Fluchtwegen ist zwingend vorgeschrieben.

15.4 Dort, wo nicht ausdrücklich und schriftlich das Rauchen gestattet ist, herrscht striktes Rauchverbot.

15.5 Feuerlöscher-Einrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

15.6 Das Mitbringen von Speisen und Getränken und deren Verzehr während der Veranstaltung sind nicht gestattet.

15.7 Das Anbringen von Gegenständen aller Art (Dekoration, Klebestreifen, Werbemittel, Aufbauten et cetera) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Franz Clemens Waldburg-Zeil. Nägel, Schrauben, Ösen oder Ähnliches dürfen zur Befestigung von Dekoration weder in Boden, Wände oder Decken noch in Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder eingeschraubt werden. Nach der Veranstaltung sind sämtliche eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist Franz Clemens Waldburg-Zeil berechtigt, die Reparatur oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Vertragspartners durchführen zu lassen.

15.8 Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, die Verwendung von Nebelmaschinen jeglicher Art, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sowie gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Franz Clemens Waldburg-Zeil.

15.9 Das Halten und Parken im Innenhof ist verboten. Ausgenommen sind Ein- und Ausladetätigkeiten sowie das Parken des Brautfahrzeugs während der Trauung. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Franz Clemens Waldburg-Zeil.

16. Haftung des Vertragspartners

16.1 Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich der damit zusammenhängenden Vorbereitungsmaßnahmen.

16.2 Er haftet für alle Schäden und auch Folgeschäden, die er oder von ihm beauftragte und beschäftigte Personen oder Besucher und

Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, schuldhaft verursachen. Dies gilt insbesondere für Schäden am Gebäude und den Veranstaltungsräumen sowie für Schäden, die sich aus der Überschreitung der vereinbarten Besucherhöchstzahl, durch unzureichende Besetzung der Aufsichtspersonen oder vertragswidriger Räumung ergeben.

- 16.3** Der Vertragspartner verpflichtet sich, Franz Clemens Waldburg-Zeil hinsichtlich solcher Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 16.4** Franz Clemens Waldburg-Zeil ist berechtigt, die entstandenen Schäden unverzüglich auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 16.5** Der Vertragspartner sichert zu, alle einschlägigen gewerberechtlichen oder sonstigen rechtlichen Vorschriften zu befolgen, und haftet gegenüber Franz Clemens Waldburg-Zeil für deren Einhaltung. Der Vertragspartner haftet weiter für alle Steuern, Gebühren und Abgaben, die für die Veranstaltung zu entrichten sind. Er hat Franz Clemens Waldburg-Zeil hinsichtlich aller in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüche vollkommen schad- und klaglos zu halten.

17. Haftung des Franz Clemens Waldburg-Zeil

- 17.1** Franz Clemens Waldburg-Zeil übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck et cetera) oder sonstige eingebrachte Sachen, soweit keine entgeltpflichtige Verwahrung für die jeweiligen Gegenstände übernommen wurde.
- 17.2** Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung von Franz Clemens Waldburg-Zeil für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Personenschäden.
- 17.3** Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung von Franz Clemens Waldburg-Zeil für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 17.4** Franz Clemens Waldburg-Zeil haftet weder für das reibungslose Funktionieren der in den Veranstaltungsräumen befindlichen technischen Anlagen noch für sonstige technische Störungen und Betriebsstörungen jeglicher Art, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen. Der Vertragspartner kann daraus keine Rechtsfolgen ableiten, soweit diese Störungen von Franz Clemens Waldburg-Zeil oder dessen Personal nicht grob schuldhaft verursacht wurden.

18. Datenschutz

- 18.1** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass seine im Rahmen einer Reservierung oder sonstigen Kontaktaufnahme bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, Liefer- und Rechnungsadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Konten- bzw. Kreditkartendaten) zu nachstehenden Zwecken erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
 - 18.1.1** Vertragserfüllung sowie Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen;
 - 18.1.2** eigene Werbezwecke, wie zum Beispiel die Zusendung von Informationen über eigene Waren und Dienstleistungen, Sonder- und Werbeaktionen und Newsletter.
- 18.2** Die personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise von Franz Clemens Waldburg-Zeil als nötig erachtet wird, um die genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Die Speicherung erfolgt jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.
- 18.3** Der Vertragspartner kann die erteilte Zustimmung jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Franz Clemens Waldburg-Zeil widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1** Erfüllungsort ist Hohenems.
- 19.2** Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Für Verträge mit Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 19.3** Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Hohenems sachlich zuständige Gericht.
- 19.4** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall sowie für den Fall, dass eine Regelungslücke offenbar wird, gilt an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach wirtschaftlichem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.